

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 27 (1945)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauenblatt

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 11.50, halbjährlich Fr. 6.30. Auslands-Abonnement pro Jahr Fr. 16.—. Einzel-Nummern kosten 20 Rappen / Erschließung auch in sämtlichen Postämtern / Abonnements-Einsparungen auf Postgebühren. Konto VIII b 58 Winterthur.

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizer Frauenvereine und Schweizerischen Zivilen Frauenhilfsdienstes
 Verlag: Gesellschaft "Schweizer Frauenblatt", Zürich
 Inseraten-Annahme: August Zitzli, Elstertalstr. 64, Zürich 2, Telefon 27 29 75. Postfach-Ronto VIII 12433
 Administration, Druck und Expedition: Buchdruckerei Winterthur 210., Telefon 222 52. Postfach-Ronto VIII b 58
Organ für Fraueninteressen und Frauenaufgaben



Inserationspreis: Die einseitige Annoncenzeile oder auch deren Raum 15 Rp. für die Schweiz, 30 Rp. für das Ausland / Reklamen: Schweiz 45 Rp., Ausland 75 Rp. 6 Spaltenbreite 60 Rp. / Keine Verbindlichkeit für Placierungsvorschlägen der Inserate - Inseratenschluß Montagabend

Die doppelte Bedeutung der weiblichen Berufstätigkeit

I. M. Die Stunde der Bewährung ist nichts anderes als die Gelegenheit, welche benutzt oder verpaßt werden kann. Ihr Nutzen bringt einen vorwärts, das Verpassen wirkt zurück.

Die Nachkriegszeit wird der weiblichen Berufstätigkeit ganz sicher einige "Stunden der Bewährung" bringen. Während der Kriegszeit war und ist bei man uns heillos trotz über Frauen, welche einen Beruf verließen. Und zwar nicht nur die Arbeitgeberinnen und die Arbeiterinnen, sondern eigentlich das ganze Land, die Heimat. Denn berufstätige Frauen erhöhen den Leistungsfähigkeit.

Über bekanntlich werden bereits Stimmen laut — und da sie von Altüberrigen herühren, ist der Weg zu entsprechender behördlicher Regelung gewiss nicht lang — welche eine Ausweitung der weiblichen Elemente, die sich das berufliche Rüstzeug durch praktische Arbeit im Laufe des Krieges erworben haben, aus kaufmännischer Erwerbstätigkeit verlangen.

Und das Zusammen über die Ueberfüllung der akademischen Berufe ist oft recht kurzschichtig mit einer Beanstandung der weiblichen Hochschulreife verbunden. Vor 25 Jahren hätte man zu dieser Beanstandung den Kopf geschüttelt. Leider läßt sie sich heute mit einem Kopfschütteln nicht abtun. Umso weniger als den Studentinnen seit Jahren keine weiteren akademischen Berufsmöglichkeiten mehr erschlossen wurden.

Bereits versucht man eine Arbeitstätigkeit der Nachkriegszeit ins Auge zu fassen. Es ist zu fürchten, daß man "die Frauen, welche während des Krieges so Vieles leisteten", vielleicht am liebsten samt und sonderst an ihrem Arbeitsplatz durch einen arbeitslosen Mann ersetzt sähe, von dem voraussetzlichen Sturmlaufen gegen die Erwerbstätigkeit der beruhteten Frauen — besonders in gehobeneren Stellungen — nicht zu reden.

Wir brauchen uns ein Verdrängen der Frauen aus beruflichen Wirkungsfreien nur einen Moment vor Augen zu halten, um vom Gesichtspunkt der Fraueninteressen bedeutende Einbußen bei Handen zu haben. Aber stellen wir sie vorläufig zurück, und suchen wir das Resultat eines Verdrängens der Frauen vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus zu betrachten.

Es ist eine Unwissenheit, daß die Schweiz, "am an Wohlgehen — reich an Arbeitskraft" ist. Und entsprechend hängt ja auch unser wirtschaftliches Wohl und Wehe vom Export ab. Den Fingerzeig zu dessen Erfolgsmöglichkeit gibt das Stichwort "Schweizerische Qualitätsarbeit" deutlich genug.

Nun, die Schweizerische Qualitätsarbeit könnte vielleicht nicht unbedingt an Qualität einbüßen, wenn die Frauen aus beruflichen Stellungen zurückgedrängt würden. Eingeweihte würden sie nur zu gewinnen, je weitgehender die einzelnen Berufsweige den Frauen offen stün-

den. Weibes ganz einfach darum, weil eine Arbeit, die von 100 Menschen bewältigt werden kann, logischerweise besser gemacht wird, wenn man unter 200 Leuten, 100 Männern und 100 Frauen, je die geeigneten 100 Personen ausliest, als wenn man sie schlechterdings durch die 100 männlichen Personen besorgen ließe, von welchen manche den Frauen an Leistungsfähigkeit nachstünden.

Je größer die Auswahl der Kräfte, umso rationeller und besser kann gearbeitet werden! Da nun, wie gesagt, der Exporterfolg zu einem bedeutenden Teil von der Qualität unserer Arbeit abhängt, so würde eine künstliche Verhinderung weiblicher Berufstätigkeit das Einkommen des Landes bedeutend härter gefährden als die Justizstellung von Männern, welche sich aus der freien Konkurrenz ergäbe. Der Rückschlag, welcher eine noch weitergehende Eindämmung weiblicher Berufstätigkeit auf unsere Wirtschaft mit sich bringen könnte, würde sich bald auch mehr oder weniger auf alle Einzelnen, Mann und Frau, auswirken.

Wir dürfen daher sagen: Die Schweiz kann und darf es sich eigentlich gar nicht leisten, auf die rationelle Wirksamkeit der Kräfte von berufstüchtigen Frauen zu verzichten. Und rationell sind diese Kräfte wertvoll, wo Frauen in angemessenen Stellungen tätig sind. Das ist wiederum nur möglich, wenn den Frauen grundsätzlich und praktisch alle Berufsmöglichkeiten, welche sie eritreben, offen stehen.

Wir sehen also, daß ein Verdrängen der Frauen aus den Erwerbsberufen nicht nur den Interessen der Volksgemeinschaft entgegensteht, sondern daß dieses gerade nach einer angemessenen Wirksamkeit tüchtiger Frauen in fast jedem Berufszweig verlangt.

Ueberdem spricht natürlich das Interesse der Frauen selber deutlich gegen alle künstlichen Schranken der Erwerbstätigkeit — stammen diese nun von gestern, vorgestern oder seien sie erst für morgen im Anzug.

Es wird nämlich je und je eine ganz beträchtliche Anzahl von Frauen ihren Lebensunterhalt und denjenigen von Angehörigen selber verdienen müssen. Diese Tatsache ist keineswegs eine Zerkleinerung, sondern ergibt sich aus der Ueberzahl von Frauen sowie der Unfähigkeit einer gewissen Anzahl von Männern, eine Familie zu ernähren, sei es nun infolge Krankheit, Unfähigkeit oder Pflichtvergessenheit.

Das bestätigt uns auch eine interessante Zahl, die uns meist außerordentlich überrascht. Nämlich diejenige der erwerbstätigen Frauen vor 50 Jahren. Diese war — so ungläublich es klingen mag — im Verhältnis zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen fast gleich groß wie heute.

Was aber die heutigen erwerbstätigen Frauen von jenen vor 50 Jahren unterscheidet, ist eben, daß sie berufstätig sind, d. h. einigema-

ßen ihren Gaben entsprechend arbeiten, während ihre Vorgängerinnen eher das Leben fristeten.

Heute aber wollen die Frauen, wenn sie schon erwerben müssen, nicht ihr Leben fristen, sondern nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten wirken. Das ist ihr gutes Recht. Und da man es ihnen immer noch nicht rechtlos eingeräumt hat, ja sogar Anzeichen einer Beschränkung aufzudecken, gilt es, sich zu wehren.

Und neben den Frauen, welche notgedrungen den Lebensunterhalt erwerben müssen, gibt es auch einige, die nicht die Notwendigkeit drängt, aber die Freude. Das ihnen ganz besonders das Arbeitsfeld beschränkt wird, ist in einem Lande, das auf die Menschenrechte so stolz ist, in einem Lande, wo schon in Kinderbüchern das Arbeitsrecht gepredigt wird, ungemein widerspruchsvoll. Mögen die Frauen sich beizeiten wehren, daß sie nicht noch härter in diesem Widerspruch herbeiweltet werden.

"Die beste Defensiv ist die Offensiv." Diese Taktik wird beim Kampf um die Gleichberechtigung der weiblichen Berufsausübung so nützlich wie anderswo auch sein.

Das heißt, daß es heute an der Zeit ist, wieder einen Vorstoß zu unternehmen. Einen Vorstoß, um Frauen qualifiziertere technische und kaufmännische Berufe, zahlreichere Ämter, gewisse Gewerbe, die wie etwa das typographische, nicht zu den ungeschultesten gehören, praktisch zu erschließen. Einen Vorstoß, um auch Töchtern Gelegenheit zu geben, sich im Ausland beruflich weiterzubilden, anstatt sie dort "au pair" Kindermädchen werden zu lassen. Einen Vorstoß zum Nutzen der Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen — denn noch ist der verheirateten Lehrerin und Beamten der berufliche Vorwärtsschritt!

Wieviele Frauen

sind tatsächlich in eidg. Kommissionen?

In der Dezembersession der eidgenössischen Räte wurde bekanntlich das Postulat Diezsch (Solothurn), das die Wahl von Frauen in außerparlamentarische Kommissionen vorschlägt, von Bundesrat von Steiger wohlwollend entgegengenommen, allerdings mit der Bemerkung, eine Vertretung der Frauenwelt sei schon in zahlreichen beratenden Kommissionen vorhanden. Er zählte dabei 28 Kommissionen auf, die sich auf die Zentralkommission für Kriegswirtschaft, das Kriegsernährungsamt, das Kriegsindustrie- und Arbeitsamt, das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, das Departement des Innern und das Justiz- und Polizeidepartement verteilen. Dies sieht schon ganz erhellend aus, und jedenfalls hätte man vor 25 Jahren noch keine solche Liste von Frauen aufstellen können.

Schauen wir uns aber die einzelnen Kommissionen etwas näher an! Am meisten Frauen finden wir dort, wo die Arbeit der Kommission mit dem Kriegsgeschehen zusammenhängt, z. B. 6 in der großen Sachverständigenkommission für

Rüchtlingsfragen, 4 in der konsultativen Kommission des eidgenössischen Kriegsvorgangrates, 14 in den regionalen Treuhänderstellen für Gemüse, dann in den Gruppen für Hauswirtschaft, Trostkonferenzen, Gemeinschaftspflege usw. Aber dies sind, so hoffen wir, temporäre Aufgaben des Bundes, die Kommissionen werden wieder verschwinden, und mit ihnen die mitarbeitenden Frauen...

Nun eine Reihe, die etwas mehr Bestand hat, die Kommissionen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit. 8 mit Frauenvertretung sind angefüllt, im ganzen gibt es aber dort 20 Kommissionen mit ca. 250 Mitglieder, da sind 12 Frauen noch keine große Zahl, wobei die meisten den neu geschaffenen Sachkommissionen für die Heimarbeit angehören. Die eidgenössische Gewerbekommission haben je ein weibliches Mitglied, es gibt aber noch manche wichtige Kommission, wie die sozialpolitische Kommission, die Lohnbegleichungskommission, die Preisbildungskommission (nicht zu verwechseln mit der Preisfontrollkommission mit Frau M. Schönbauer als gleichberechtigtem Mitglied), die gar keine weibliche Vertretung haben.

Die Arbeitsgemeinschaft Pro S e l e c t i a zählt 2 weibliche Mitglieder, die sechs angeführten Kommissionen des Innern je eine Frau.

Mit allen diesen Stellierungen wollen wir wieder den guten Willen der Behörden noch die unabhelflichen Bemühungen der Frauenverbände vernehmen oder herabmünden, wir hoffen aber doch, an einigen Beispielen gezeigt zu haben, daß in der Mitarbeit der Frau, die ja erwünscht und nötig ist, häufig noch weitere gegangen werden kann und daß deshalb ein solches Postulat nicht so überflüssig gewesen ist, wie es mag der kurzen Behandlung im Rat scheinen mochte.

An unsere Leserinnen!

Sie finden in dieser Nummer den **EINZAHLUNGSSCHEIN** beigelegt, und wir bitten Sie, ihn zur Einzahlung des Abonnementbetrages zu benutzen.

Wer sein Jahres- oder Halbjahresabonnement unseres Blattes zu anderen Terminen zu zahlen gewohnt ist, möge den Zettel bis zur nächsten Ausgabe beiseite legen. Wer uns durch eine kleine Auf rundung des Betrages erfreuen kann und mag, hilft uns, den Teuerungsschlag an Druck- und Papierkosten besser tragen zu können. Viel kleinste Gaben summieren sich zur spürbaren Spende! Wir danken zum voraus für Ihre Treue und Verbundenheit!

Schweizer Frauenblatt



Erzählung von Marie v. Ebner-Eschenbach

Vorgeschichte: Der Priester will der Bäuerin Esi jureken, ihrem Mann zu helfen, der von allen verlassen, ist fast in seiner Mühle liegt. Er will versuchen, die Herzen zu erweichen, welche mit Lebensstolz aber noch mehr Stolz so verhärtet hat, daß beide an ihrem Schwur festhalten: Er will den Hof seiner Frau nie mehr betreten, wenn sie ihm nicht lieber folgt, als ihm zu betreten, es sei denn, er wolle nicht kommen. 4. Fortsetzung.

Der Priester ging zwischen den Obstbäumen, über das Gras, einem kleinen Wald von Stangen zu, an denen schlanke Erbsenstangen über sterichlen, hellgrünen Ranken emporkletterten. Aus dem schmalen Bogen, der sie von einer ansehnlichen Baumstübe trennte, kam die Dinstrau geschritten. Eine hohe, harmonische, ebenmäßig war sie zum Sagen, seit neugewende Gestalt. Sie trug halb häßliche Kleidung. Eine schwarze, eng anliegende Jacke mit weißem Umhangstragen, einen dunklen, kalten Hut und eine blaue Arbeitschürze, die sie im Gehen abnahm und über den Arm hängte. Von der bäuerlichen Tracht hatte sie nichts beibehalten, als die Schaffelhaube an den schlanen Füßen und das künstlich geknüpfte Kopftuch. Es war aus schwarzer Seide mit bunten Bändern und Franzen, schloß sich eng um den Hinterkopf, bildete einen schmalen Wulst um die

dunkelblonden, dichten Schmel und einen reichen Knoten im Nacken.

Dem Priester fiel die tiefe Ruhe auf, die über der Erscheinung dieses Weibes lag, die Festigkeit, mit der die klaren, blauen Augen sich auf ihn besteten, der sanfte Ernst, den die regelmäßigen, fast klassischen Züge anzeigten. Eine im vollkommenen Gleichgewicht in völliger Einigkeit mit sich selbst hindere Frau kam da heran, langsam, als ob sie ihm und sich Zeit lassen wollte zur Verfertigung auf eine erste, wie sie notwendig, bedeutungsvolle Zusammenkunft.

"Guter Hochwürden erweihen mir eine große Ehre mit Ihrem Besuch," sprach sie den Geistlichen an, der seinen Gut leicht vor ihr lächelte, "Belieben Guter Hochwürden ins Haus zu treten?"

"Wir wollen da bleiben," erwiderte er, "im Freien, unter Ihren Schülgenen. Ein hübscher Anblick, all dieses Getreide: es scheint sich keines Lebens zu freuen und ist so auttautlich."

"Janohel, auttautlich sind sie schon; warum sollen sie's nicht sein? Es tut ihnen ja niemand nichts."

Er ge erziehte ihn zu einem Birnbaum von selbster Größe und Schönheit, in dessen Schatten ein längerer Tisch zwischen zwei Bänken in den Boden eingearbeitet war, lud den Geist ein, sich zu setzen und nahm Platz ihm gegenüber, nachdem sie der Mache, die in reichvoller Entfernung gefolgt war, einen kurzen Weile gegeben hatte.

Eine kleine Pause entstand. Der Priester bemerkte wohl, daß die äußere Gelassenheit Frau Ewis eine nachdenkliche Erregung verbarg. Ihre schmale, gerade

Male, ihre Stirn hätten sich mit kalter Blässe bedeckt, den Mund umspielte ein kaum merkliches Zucken, als sie gegenwärtig Tonen und mit einer Stimme, die etwas eigenartiglich Einsamkeithendes hatte, begann:

"Hochwürden sind schon bei meinem Mann gewesen?"

"Ja, dachte der Priester, sie kommt den Angefallt zuvor! Ich bin am Tag nach meiner Ankunft hier im Orte zu ihm gehen worden," sprach er, "und habe ihm die letzten Erledigungen der Kirche gespendet."

"Ja, ich weiß, er ist krank."

"Welche! Herab, wissen Sie das auch? Der Doktor gibt wenig Hoffnung."

Sie trüb mit der Hand über ihr Gesicht und schloß einen Moment die Augen: "Es wird nicht so an sein. Der Herr Doktor muß es nur ärger machen, als es ist; das ist so der Brauch, er muß es tun wegen den anderen Doktern."

"So — wie? Das weiß ich nicht."
 "Richtig? Ich bitte untertänig, Hochwürden haben mich zum beehren: Sie wissen schon selbst, daß die Doktern übertrieben müssen; das ist unter ihnen ausgemacht. Warum kann man sich an den Fingern abzählen. Unser Herr Doktor ist ja sehr brav, aber — Klappern gehört zum Handwerk, hat er mir ins Gesicht gesagt."

"Am Scherz, nun ja, im Spähe..."
 "Im Spähe, Hochwürden, da vertrat sich der Mensch gerade so gut wie im Munde und im Born."
 Der Priester war erkannt — : seltsames Ge-

misch von Vorurteil und von Vernunft in der Frau. Aber, sagte er sich, die hält was aus, und was entschlossen, sie ohne Schonung zu behandeln: "Ich bin auch heute bei Ihrem Manne gewesen," sprach er, "und habe ihn viel elender gefunden als vorgestern. Er selbst, das darf ich Ihnen nicht verschweigen — er fällt sich herben."

Frau Esi machte genau dieselbe Bewegung wie früher: "Ach er! er ist immer fäulisch ängstlich gewesen, wenn ihm das Geringste gefiel, hat alle Leute, die ihm Lobtag gieng, und sich so. Beim kleinsten Nebel meinen sie schon, es bringt sie ins Grab."

Der Priester richtete einen festen und strengen Blick auf sie: "Sie weichen aus. Wenn Sie dem Witz nicht glauben und nicht dem Kranken, glauben Sie doch mit. Ich sage Ihnen: Ihr Mann ist abel krank, braucht Pflege und Sie, seine Frau, gehören an sein Krankenbett."

Er erwiderte nichts, sie stand auf. Die kleine Mägdle war herangekommen, einen Korb an ihrem, und die Bäuerin half ihrer keinen Anhalt auf dem Tisch ordnen: blanke Bretter und Gläser, eine Flaße mit Wein, ein Laib Brot, ein schönes Stück Butter und herrlichen Lindenhonig in hellgelber Wabe. Die Mägdle entlief wie ein fliehender Schatten, die Bäuerin nahm ihren trübenden Platz wieder ein und sprach, das Anbetragene gleichsam vorstellend:

"Eine kleine Zausle, Hochwürden. Was so aus der Wirklichkeit kommt. Gehen Sie, vorlieb zu nehmen, obwohl Sie's zu Hause besser haben."
 Der Geistliche ließ das ohne innere Ueberzu-



1. Das gesetzliche Erbrecht

Warum reden wir zuerst vom gesetzlichen Erbrecht?

Dies bildet die Grundlage. Es kommt zur Anwendung, wenn kein Testament vorhanden ist, zeigt aber auch den Rahmen, innerhalb dessen ein Testament zulässig ist.

Wer sind die gesetzlichen Erben?

In erster Linie sind es die Nachkommen des Erblassers, seine Kinder, Großkinder und Urenkelkinder. Fehlt dieser direkte Stamm, so fällt die Erbschaft an den Stamm der Eltern oder an deren Stelle an die Geschwister des Erblassers und deren Nachkommen.

Wie verhalten sich väterliche und mütterliche Seite zu einander? Fehlt die eine Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die andere Seite.

Wie ist das Erbrecht des Ehegatten? Das Erbrecht richtet sich nach dem Miterben.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

hat das Adoptivkind ein Erbrecht wie ein eheliches Kind.

Geht das uneheliche Kind ganz leer aus?

Im Verhältnis zu Mutter und mütterlicher Verwandtschaft ist das uneheliche Kind dem ehelichen gleichgestellt.

Können Erben aus verschiedenen Stämmen zusammen erben?

Wie verhalten sich väterliche und mütterliche Seite zu einander?

Fehlt die eine Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die andere Seite.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.

Wie verhält es sich bei Stiefverwandtschaft? Das Erbrecht besteht nur gegenüber Blutsverwandten.



Alle Küchengeräte nur von SCHWABENLAND & CIE AG.



Der heimelige Teeraum Marktgasse 16

Advertisement for MEER furniture store, featuring a chair and table illustration and text: 'Werbeständige Möbel'.

Bewährte Bezugsquellen

E. GUGOLZ-MEYER Bäckerei-Konditorei, Zürich 10, Nordstraße 151.

BÜHLER & CO., ZÜRICH, Konserven, Kolonialwaren, Frischobst.

E. Kellenberger Söhne, Zürich, Hohlsstraße 110, Tel. 23 87 96.

Die FRISCH-RAVIOLI-FABRIK Aebi & Amann, Zürich 8, Seefeldstraße 222.

Das gute Brot von Großbäckerei-Konditorei laubscher.

KARL HAEGELI, Zürich, Militärstraße 114, Obst, Gemüse, Südfrüchte en gros.

A. HUTZLI, LORRAINSTRASSE 32, TELEPHON 321 31 BERN, Feinbäckerei, Konditorei.

KOHLER / KOKS / BRIKETS HEIZÖL, Detail, Birke & Co ZÜRICH und LANDQUART.

PORZELLAN KRISTALL / BESTECKE seit 1820, Theodor Meyer, Bern, Marktgasse 32.

Vereinigte Molkerelen AG Luzern, Telefon 213 72 / St. Karlistr. 22.

Verkaufszentrale G. V. Z., Genossenschaftliche Verkaufszentrale des Gemüsebau-Verein Zürich und Umgebung.



Welches Instrument soll unser Kind erlernen?

Jeder Familienkreis, in dessen Mitte Musik geliebt und selbst ausgeübt wird, gewinnt an Leben und wird zu subtileren Seelenregirten in Beziehung gebracht.

Wenn nun ein Kind nicht von vorneherein eine ausgesprochene Vorliebe für ein bestimmtes Instrument kundtut, stellt sich den Eltern die Frage, welches Instrument sich für ihr Kind am

besten eignen würde. Ist ein Klavier vorhanden, so ergibt es sich meist von selbst, auf diesem den jugendlichen Verneiner zu erproben.

Das gute Brot von Großbäckerei-Konditorei laubscher.

